

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 4

vom 10. Juli 1987

INHALTSVERZEICHNIS

- 25 Berechnung der Freizügigkeitsleistung
- 26 Rechtsprechung; Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung an die verheiratete oder vor der Heirat stehende Frau bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit
- 27 Anerkennung und Ermächtigung als Kontrollstelle durch das BSV

Infolge Neuformatierung können sich bei der Paginierung Abweichungen ergeben zwischen der gedruckten und der elektronischen Fassung.

Die Mitteilungen über die berufliche Vorsorge sind ein Informationsorgan des Bundesamtes für Sozialversicherung. Ihr Inhalt gilt nur dann als Weisung, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich gesagt wird

25 Berechnung der Freizügigkeitsleistung

(Art. 28 BVG, Art. 331 a und 331 b OR, Art. 50 Abs. 3 BVG)

Die Frage nach der korrekten Berechnung der Freizügigkeitsleistung nach Artikel 28 BVG bei umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen wurde durch zwei kürzlich ergangene Entscheide des Zürcher Versicherungsgerichts in den Brennpunkt der Diskussion gerückt. Die Angelegenheit ist zurzeit durch eine unter anderem vom Eidgenössischen Departement des Innern gegen den zweiten Entscheid eingereichte Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Eidgenössischen Versicherungsgericht hängig; der erste Entscheid ist rechtskräftig.

Zwei Auffassungen stehen einander gegenüber: Nach der in der Praxis vorherrschenden sogenannten Vergleichsmethode wird die Freizügigkeitsleistung auf zweifache Art berechnet und der höhere der beiden Beträge erbracht, nämlich einerseits nach dem BVG und andererseits nach dem OR (Art. 331 a oder 331 b) bzw. nach dem Reglement. Nach der sogenannten Split-Methode hingegen setzt sich die Freizügigkeitsleistung zusammen aus dem Betrag nach BVG für die obligatorische Minimalvorsorge und dem Betrag nach OR (Art. 331 a oder 331 b) bzw. nach dem Reglement für die weitergehende (vor- und überobligatorische) Vorsorge. Die Vergleichsmethode wurde unserer Ansicht nach eindeutig vom Gesetzgeber beabsichtigt im Hinblick auf eine möglichst einfache Koordination zwischen der Freizügigkeit nach BVG und jener nach OR sowie zur Verhinderung einer Aufspaltung der Kasse. Diese Methode steht im übrigen auch systematisch durchaus im Einklang mit dem Konzept des BVG-Obligatoriums. Im heutigen Zeitpunkt ist für die Vorsorgeeinrichtung die Frage besonders aktuell, wie sie sich bis zu einem höchstrichterlichen Entscheid zu verhalten hat. Eine Vorsorgeeinrichtung, welche die Vergleichsmethode in ihrem Reglement vorgesehen hat oder sie anwendet, ohne dass das Reglement bereits angepasst wurde, kann sie auch weiterhin anwenden. Sie darf im Sinne von Artikel 50 Absatz 3 BVG durchaus guten Glaubens davon ausgehen, dass ihr Vorgehen im Einklang mit Artikel 28 BVG steht. Das bedeutet insbesondere, dass bei einer allfälligen Sanktionierung der Split-Methode kaum Rückforderungen möglich sind (vgl. auch Amtl. Bull. SR 1980, S. 294).

26 Rechtsprechung; Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung an die verheiratete oder vor der Heirat stehende Frau bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit

(Art. 30 Abs. 2 BVG, Art. 331 c Abs. 4 Bst. b Ziff. 3 OR)

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat in seinem Urteil vom 29. April 1987 i.Sa. R.P. (wird demnächst in der ZAK publiziert) entschieden, dass eine Vorsorgeeinrichtung (hier eine kantonale öffentlichrechtliche) in ihrem Reglement die gesetzlich gleichermassen für die obligatorische wie auch für die weitergehende Vorsorge vorgesehene Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung an die verheiratete oder vor der Heirat stehende Frau bei Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit nicht ausschliessen kann. Die betreffende Vorsorgeeinrichtung hatte darin eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung von Mann und Frau (Art. 4 Abs. 2 der

Bundesverfassung) gesehen, welche sie gestützt auf den jeder Vorsorgeeinrichtung zuerkannten Autonomiebereich (Art. 49 Abs. 1 und Art. 50 BVG) beseitigen wollte. Die Frage der Verfassungsmässigkeit hat das Gericht mit dem Hinweis der fehlenden Kompetenz, Bundesgesetze auf ihre Verfassungskonformität hin zu überprüfen (Art. 113 Abs. 3 und Art. 114bis Abs. 3 BV) offengelassen. Was den Autonomiebereich anbelangt, so gestatte dieser der Vorsorgeeinrichtung nicht, von den Bestimmungen über die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung des BVG und des OR abzuweichen.

27 Anerkennung und Ermächtigung als Kontrollstelle durch das BSV

(Art. 53 Abs. 1 und 4 BVG; Art. 33 Bst. c und d BVV 2)

Für die Kontrolle über die im Bereich der beruflichen Vorsorge tätigen Vorsorgeeinrichtungen sind neben den von Gesetzes wegen zugelassenen bzw. von den kantonalen Aufsichtsbehörden dazu ermächtigten Kontrollstellen auch solche Revisionsstellen zugelassen, die vom BSV anerkannt bzw. hierfür ermächtigt werden. Dazu hat das BSV aufgrund einer mehrjährigen Praxis Grundsätze entwickelt und sie im Sinne von verwaltungsinternen Richtlinien in einem Merkblatt erfasst. Dieses enthält in der neuesten Ausgabe (1987) auch Hinweise auf die Gültigkeitsbedingungen für die jeweilige Zulassungsform.

Das Merkblatt ist bis anhin mehrfach an interessierte Kreise abgegeben worden; mit der vorliegenden Publikation wird einem offensichtlich verbreiteten Informationsbedürfnis Rechnung getragen.

Voraussetzungen für die Anerkennung und Ermächtigung der Kontrollstelle gemäss BVG

1. Rechtliche Grundlage

Die Vorsorgeeinrichtungen haben gemäss Artikel 53 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) eine Kontrollstelle für die Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage zu bestimmen. Der Bundesrat legt nach Artikel 53 Absatz 4 BVG die Voraussetzungen fest, welche die Kontrollstellen erfüllen müssen, damit die sachgemässe Durchführung ihrer Aufgaben gewährleistet ist. Grundlage für die Zulassung als Kontrollstelle im Rahmen der beruflichen Vorsorge bilden die Artikel 33 - 36 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2). Diese Bestimmungen sind auch anwendbar auf Revisionsstellen von Personalfürsorgestiftungen, welche nicht im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen sind (Art. 89bis Abs. 6 ZGB).

Als Kontrollstelle können von Gesetzes wegen tätig sein: die Mitglieder einer der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer angeschlossenen Gruppe und die Mitglieder des Schweizerischen Verbandes akademischer Wirtschaftsprüfer (Art. 33

Bst. a BVV 2) sowie kantonale und eidgenössische Finanzkontrollstellen (Bst. b). Ferner sind Revisionsstellen zugelassen, die aufgrund ihrer Befähigung vom Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) anerkannt worden sind (Bst. c). Schliesslich können auch Personen als Kontrollstelle tätig sein, die aufgrund der bisherigen Tätigkeit von der zuständigen Aufsichtsbehörde ermächtigt werden, bestimmte Vorsorgeeinrichtungen zu kontrollieren (Bst. d).

2. Anerkennung gemäss Artikel 33 Buchstabe c BVV 2

2.1. Grundsatz

- a. Die als Kontrollstelle tätigen Personen haben in fachlicher Hinsicht grundsätzlich alle die gleichen Voraussetzungen zu erfüllen. Die Antragsteller, die nicht Mitglieder einer der unter Artikel 33 Buchstabe a BVV 2 erwähnten Vereinigungen sind, müssen deshalb den Nachweis erbringen, dass sie eine den Aufnahmebedingungen dieser Vereinigungen gleichwertige Ausbildung besitzen und die entsprechende praktische Erfahrung aufweisen; letzteres allerdings unter angemessener Berücksichtigung des spezifischen Aufgabenbereiches der Kontrollstelle für berufliche Vorsorge gemäss BVG.
- b. Das BSV anerkennt nur natürliche Personen als Kontrollstelle. Kontrollstellenmandate können jedoch auch von juristischen Personen (oder durch Personengesellschaften) übernommen werden, wenn diese eine anerkannte beziehungsweise dazu ermächtigte Person beschäftigen. In diesem Fall dürfen sie jedoch nicht sich selbst, sondern nur die von Amtes wegen zugelassene natürliche Person als BVG-Kontrollstelle benennen. Diese ist von den Vorsorgeeinrichtungen als gesetzmässige Kontrollstelle zu bezeichnen. Sie muss die Kontrolltätigkeit tatsächlich leiten und den Kontrollbericht persönlich unterzeichnen.
- c. Abweichend von diesem Grundsatz anerkennt das BSV überdies kommunale Finanzkontrollstellen unter der Voraussetzung, dass sie über einen hauptberuflich beschäftigten Revisor mit der oben umschriebenen Qualifikation verfügen.

2.2. Anforderungen

Die nachfolgenden Anforderungen müssen für die Anerkennung durch das BSV erfüllt sein:

a. Ausbildung

Die sich bewerbende Person hat sich über einen der folgenden oder einen gleichwertigen Abschluss auszuweisen:

- Lizentiat, Staatsexamen oder Doktorat in Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften einer schweizerischen Hochschule;*
- Abschluss einer vom BIGA anerkannten Höheren Wirtschaftsund

Verwaltungsschule (HWV);*

- Eidgenössisches Bücher- oder Treuhandexpertendiplom;
 - Eidgenössisches Buchhalterdiplom;*
 - Eidgenössisches Diplom für Buchhalter-Kontroller;*
 - Eidgenössischer Fachausweis als Treuhänder;
 - Vorprüfung als Bücherexperte.
- b. Zusätzlicher Praxisnachweis bei Abschlüssen ohne besondere Revisionsausbildung (gilt für die oben mit einem * versehenen Ausbildungen):

Diese Antragsteller müssen mindestens fünf Jahre Praxis (3 Jahre bei einem Hochschulabschluss in Fachrichtung Treuhand- und Revisionswesen) im Treuhandbereich eines diplomierten Bücherexperten und davon mindestens zwei Jahre Revisionsstätigkeit für Unternehmen mit Sitz in der Schweiz nachweisen können.

c. Weitere Anforderungen

- aa) Der Antragsteller muss die einschlägigen Bestimmungen des schweizerischen Rechts kennen.
- bb) Er muss vertrauenswürdig sein und eine einwandfreie Berufsausübung nachweisen.
- cc) Er muss die Schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen oder Inhaber der Niederlassungsbewilligung sein.

d. Nachweis der Voraussetzungen

Die erforderlichen Dokumente für den Nachweis der obenerwähnten Voraussetzungen sind in einem entsprechenden Schreiben des BSV erwähnt.

* siehe Ziff. 2.2 Bst. b

3. Ermächtigung durch das BSV als Aufsichtsbehörde gemäss Art. 33 Bst. d BVV2

3.1. Voraussetzungen

Um vom BSV als Aufsichtsbehörde zur Kontrolle bestimmter Vorsorgeeinrichtungen ermächtigt zu werden, muss der Antragsteller folgende Voraussetzungen erfüllen:

a. Ausbildung

Die Ausbildung sollte grundsätzlich derjenigen gemäss Ziff. 2.2. Bst. a entsprechen.

b. Praxis

Der Antragsteller muss über eine mehrjährige Erfahrung als Revisor von Vorsorgeeinrichtungen, die dem BSV unterstellt sind, verfügen.

c. Weitere Anforderungen

aa) Die weiteren Anforderungen sind grundsätzlich dieselben wie unter Ziff. 2.2. Bst. c;

bb) Ziff. 2.2. Bst. d gilt sinngemäss;

cc) Der Antragsteller muss diejenigen Vorsorgeeinrichtungen, für deren Kontrolle er sich bewirbt, ausdrücklich bezeichnen.

3.2. Zeitliche Befristung der Ermächtigung

Die Ermächtigung ist alle vier Jahre zu erneuern, wofür beim BSV rechtzeitig ein Gesuch einzureichen ist (die konkreten Voraussetzungen werden in einem besonderen, auf Bestellung abgegebenen Gesuchsformular näher festgelegt). Die Erneuerung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein.

4. Änderungen der Zulassungsvoraussetzungen bei der Kontrollstelle

a. Die Kontrollstellen sind verpflichtet, dem BSV alle Änderungen hinsichtlich der für die Anerkennung oder Ermächtigung relevanten Zulassungsvoraussetzungen (so z.B. auch Berufs-, Namens- und Wohnsitzänderungen) umgehend mitzuteilen.

b. Die nach Artikel 33 Buchstabe c BVV 2 anerkannten Kontrollstellen haben dem BSV alle vier Jahre, ab Rechtskraft der Anerkennungsverfügung, unaufgefordert einen aktuellen Zentralstrafregisterauszug einzureichen, ansonst die Anerkennung hinfällig wird.